

Die Bedingnißtaufe.¹⁾

Von Dr. Josef Eiselt, Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik in Leitmeritz.

3. Bei von katholischen Laien, namentlich von Hebammen und Geburtshelfern, gespendeten Nothtaußen.

Dieses ist nicht blos der häufigste sondern auch pro theoria et praxi schwierigste Fall und umfaßt alle Nothtaußen, die

- a. dem noch nicht geborenen Kinde in utero matris oder dem in der Geburt begriffenen Kinde, und
- b. dem bereits vollständig geborenen Kinde wegen naher Todesgefahr gespendet wurden.

Ad a. Wurde aus dringendem Grunde einem noch nicht geborenen Kinde in utero matris die bedingnißweise Nothtaufe von der Hebammie oder vom Geburtshelfer ertheilt, so ist nach glücklich erfolgter Geburt die Taufe jedesmal, an welchem Theile des kindlichen Körpers immer die Ablutio vorgenommen wurde, sub conditione: „si non es baptizatus“ etc. zu wiederholen. Dasselbe gilt auch für alle Fälle, wo dem bereits in der Geburt begriffenen Kinde die Taufe extra uterum an einem andern Körpertheile als dem Haupte bedingt gespendet wurde. Bei einem extra uterum am Haupte nothgetauften Kinde jedoch darf nach vollendeter Geburt die Taufe — die Giltigkeit derselben vorausgesetzt — nicht mehr, auch nicht bedingungsweise, wiederholt werden.²⁾ „Quisquis nondum natus in utero matris in qualibet corporis parte, et quisquis nasciturus extra uterum alibi quam in capite baptizatus fuerit, post partum sub conditione: Si non es baptizatus etc. rebaptizari debet.“ Wenn demnach der taufende Priester vor der Taufhandlung von der Hebammie auf sein Befragen erfährt, daß sie dem Täufling bereits in utero matris oder vor vollendeter Geburt extra uterum anderswo als am Haupte die Nothtaufe gespendet habe, dann hat er ohne weitere Nachfrage und Untersuchung die Taufe sub conditione zu wiederholen.

Wurde das Kind vor vollendeter Geburt extra uterum am Haupte oder, nachdem es in utero matris bereits die Nothtaufe erhalten, nach vollendeter Geburt wegen naher Todesgefahr nochmals bedingnißweise von der Hebammie nothgetauft, dann gehört dieser Fall zu den gleich unter b. zu besprechenden Nothtaußen.

Ad b. Die eigentliche, oben angedeutete Schwierigkeit bieten die von Laien an bereits vollständig geborenen Kindern wegen befürchteter Todesgefahr vollzogenen Nothtaußen.

¹⁾ Vgl. 3. Heft S. 553; 2. Heft S. 317; 1. Heft S. 61 dieses Jahrg.

— ²⁾ Rit. Rom. l. c. n. 16; Cit. S. C. C. Decr. 12. Jul. 1794.

Die Meinungen der Canonisten und Moralisten über diesen Gegenstand gehen weit auseinander.¹⁾ Während die einen in diesen Fällen überhaupt sub conditione wiederzetaufen erlauben oder wenigstens für jene Diözesen, wo die Ritualien oder bischöfliche Verordnungen in diesem Sinne sich aussprechen, solches gestatten, erklären wieder andere ein solches Verfahren in dieser Allgemeinheit für unstatthaft und unerlaubt.²⁾ Und gewiß mit Recht. Das läßt sich doch nicht läugnen, daß man unter Umständen auch von solchen Laiennothäufen rücksichtlich ihrer Giltigkeit eine moralische Gewißheit haben kann. Wer also jede Nothtaufe blos aus dem Grunde, weil sie von einem Laien gespendet wurde, wenn auch nur bedingungsweise wiederholt, setzt sich der Gefahr aus, auch solche Taufen, die zweifellos gültig gespendet wurden, zu wiederholen. Damit stellt sich aber diese Praxis der unterschiedslosen Taufwiederholung in Widerspruch mit dem Dogma, daß die Taufe, von Federmann geltig gespendet, aber auch nur einmal gültig empfangen werden kann, deshalb bemerkt auch das Rituale Rom.:³⁾ „Hac conditionali forma non passim aut leviter uti licet, sed prudenter, et ubi, re diligenter pervestigata, probabilis subest dubitatio, infantem non (nämlich: prorsus non aut saltem non valide) fuisse baptizatum“. Der Catechismus Rom.⁴⁾ schließt die Rüge, welche den unterschiedslos wiedertaufenden Seelenhirten erheilt wird, mit den Worten: „Nam ea baptismi forma (scil. cum adjunctione) ex Alexandri Papae auctoritate in illis tantum permittitur, de quibus, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, an baptismum rite suscepereint; aliter vero nunquam fas est etiam cum adjunctione baptismum alicui iterum administrare. Das ist also sicher: ohne Weiteres, d. h. ohne jeden andern Grund als den, daß der Spender der Nothtaufe ein Laius war, darf die Taufe nicht, auch nicht bedingungsweise, wiederholt werden. Wenn nun gefragt wird, welches der Grund sei, der dazu berechtigt, so ist die Antwort in den unmittelbar vorausgehenden Citaten bereits gegeben worden. Das Rit. Rom. bezeichnet ihn als „probabilis dubitatio, infantem non fuisse (vel non valide) baptizatum“; der Catech. Rom. als „dubium, an baptismum rite suscepereint“ und ein Decret der Congr. Conc. v. 29. Dec. 1682 präcisiert ihn gleichfalls dahin: „ubi rationabile dubium oritur circa validitatem baptismi prima vice collati“.

Also nur ein begründeter, nur ein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Giltigkeit einer von Laien gespendeten Nothtaufe berechtigt den Seelsorgepriester zur bedingungsweisen Wiederholung derselben. Ob aber ein solcher begründeter, vernünftiger Zweifel vorliege, muß die jedesmalige, vom Rit. Rom., Catech. Rom. und von den meisten

¹⁾ Gury II. 161. — ²⁾ Lig. VI. 136. — ³⁾ L. c. n. 9. — ⁴⁾ L. c.

Provincial-Concilien, Diözesansynoden und Particular-Ritualien ausdrücklich geforderte Untersuchung zeigen.

Gegenstand dieser Untersuchung ist vorerst die allseitige, auf Wissen, Können und Wollen zu prüfende Zuverlässigkeit des nothtaufenden Laien und sodann der nach allen Bedingungen der Giltigkeit zu prüfende Vollzug der Nothtaufe.

Fast ausnahmslos wird die Nothtaufe von Hebammen gespendet, daher wir uns auch füglich mit den von diesen gespendeten Taufen hauptsächlich hier zu beschäftigen haben.

Es fragt sich jetzt vor allem andern, ob die Präsumption bei den von Hebammen gespendeten Nothtaufen mit Rücksicht auf ihre amtliche Zuverlässigkeit im Allgemeinen für deren Giltigkeit oder Zweifelhaftigkeit sei. Die Lösung dieser Frage ist entscheidend. Denn ist die Präsumption für die Giltigkeit, so darf die Nothtaufe erst dann bedingungsweise wiederholt werden, wenn die Untersuchung des einzelnen Falles positive Gründe, an der Giltigkeit zu zweifeln, ergeben hat; ist jedoch die Präsumption für die Zweifelhaftigkeit, dann muß die bedingungsweise Wiederholung der Nothtaufe jedesmal vorgenommen werden, wo nicht die präsumptive Zweifelhaftigkeit durch den Beweis der Gewissheit behoben ist.

Nebenbei sei hier gleich bemerkt, daß diese allgemeine Prüfung keineswegs überflüssig und zwecklos ist; für die häufigen Fälle, wo wegen Abwesenheit der Hebammen bei der Taufhandlung keine specielle Untersuchung stattfinden kann, ist eine allgemeine Orientirung über die Zuverlässigkeit der Hebammen geradezu unentbehrlich, für die übrigen Fälle wenigstens mit maßgebend.

In früheren Zeiten hatte man freilich eher die nöthigen Garantien, um an der Präsumption für die Giltigkeit der von approbierten Hebammen gespendeten Nothtaufen festhalten zu können. Daher konnte wohl auch, von dieser Präsumption ausgehend, ein Casus conscientiae in der nach Benedict XIV. genannten Sammlung den Pfarrer anweisen, sich der bedingungsweisen Wiederholung der Nothtaufe zu enthalten, sobald er in Erfahrung gebracht, daß eine approbierte Hebammie sie gespendet habe.

Wurden ja doch die Hebammen, unter Mitwirkung des Pfarrers erwählt, geradezu civilgesetzlich (z. B. in Oesterreich gemäß einer im Geiste der kirchlichen Verordnungen abgefaßten, in der am 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätsordnung unter IV. enthaltenen Hebammeninstruction) zum Unterrichte und zur Prüfung hinsichtlich der richtigen Spendung der Nothtaufe an die Seelsorger gewiesen und von diesen auch in Eid genommen. Hierdurch waren die Seelsorger amtlich berechtigt, sich die nöthigen Garantien für den richtigen und gültigen Vollzug der Nothtaufen zu verschaffen, und die Hebammen gesetzlich verpflichtet und amtlich bemüßigt, diese Garantien zu bieten.

In der Gegenwart sind diese Garantien leider fast überall wegfallen. Schon 1847 beklagt diesen Nebelstand ein auf der Versammlung der Bezirksdecane erlassenes¹⁾ Decret des Erzbischofes von Mecheln mit den Worten: „Pastorale Mechlinense advertit, probabilem dubitationem ordinarie adesse, quando infans ab obstetricie baptizatus dicitur, cum facile ab illa vel turbatione vel ignorantia erretur, et aliquid essentiale omittatur. Id vero his temporibus in dioecesi nostra maxime verum est, cum obstetrices non amplius, ut olim, lege civili cogantur de administratione Baptismi examen subire aut experimentum facere, vel etiam juratam professionem fidei emittere; adeoque earum idoneitati et testimonio minus fidere licet. Diese Klage ist seitdem eine allgemeine geworden. Daß einzelne Hebammen, dem Pfarrer als religiöse, kirchlich gesinnte, gewissenhafte und wohlunterrichtete Personen bekannt, bei ihrer Erklärung, sie hätten richtig und gütig getauft, moralische Gewissheit auch jetzt noch gewähren, wird Niemand in Abrede stellen. Allein das liegt nicht mehr in ihrer Qualität als Hebammie, vermöge amtlich verbürgter Garantien, sondern in ihrer persönlichen, auf Grund privater Information constatirten Zuverlässigkeit.

Dieser Weg der privaten Information über die persönliche Zuverlässigkeit der Hebammie bleibt dem Seelsorger gegenwärtig nur mehr allein übrig. Als Mittel hiezu dient ihm der von der Kirche vorgeschriebene und ihm zur Pflicht gemachte Hebammenunterricht, zu welchem selbstverständlich auch die zur Sicherstellung der richtigen Auffassung nothwendige Prüfung gehört.

Schon der Catechismus Romanus empfiehlt²⁾ den Seelsorgern den ausführlichen Unterricht über das hl. Sacrament der Taufe ganz besonders mit Hinweisung auf die Thatsache: „cum saepe incident tempora, in quibus saepissime a mulierculis baptismum ministrari oporteat“. Das Rituale Romanum verpflichtet sie aber bereits ganz speziell zum Hebammenunterricht mit den Worten: ³⁾ „Curare debet parochus, ut praesertim obstetrices rectum baptizandi ritum teneant et servent“. Eingeschärft wird dem Seelsorgeclerus diese Verpflichtung in unzähligen Particular-verordnungen, beispielsweise in den Provincialconcilien von Wien 1858,⁴⁾ Prag 1860,⁵⁾ Köln 1860,⁶⁾ Calocsa 1863,⁷⁾ Utrecht 1865.⁸⁾ In beiden ersten heißt es: „Parochi current, ut obstetrices baptismi rite conferendi rationem optime calleant“. „Praesertim

¹⁾ Bei Gassner, II. B. S. 103. — ²⁾ Part. II. cap. II. qu. XII. — ³⁾ Tit. II. cap. I. n. 13. — ⁴⁾ Tit. III. cap. II. Collect. Lac. tom. V. col. 161. — ⁵⁾ Tit. IV. cap. II. Collect. ejsd. tom. col. 489. — ⁶⁾ Tit. II. cap. XI. Ejsd. tom. col. 348. — ⁷⁾ Tit. III. cap. II. Ejsd. tom. col. 643. — ⁸⁾ Tit. IV. cap. II. col. 814.

obstetrices a parochis diligenter instruantur de baptismo in tali necessitatibus casu administrando". In manchen Diözesen, wie z. B. in der von Münster,¹⁾ Regensburg,²⁾ und Eichstätt,³⁾ besteht außerdem die ausdrückliche oberhirtliche Vorschrift, daß dieser Unterricht und die dazu gehörige Prüfung jedes Jahr vorgenommen und der Bericht über das Resultat derselben an's Ordinariat erstattet werde.⁴⁾ Ja das Constanzer Rituale, das in der Diözese Rottenburg seit Verlauf mehrerer Jahre zur Richtschnur vorgeschrieben ist, verpflichtet zu diesem jährlichen Unterrichte sogar sub poena suspensionis.⁵⁾

Auch schon aus der Natur des Seelsorgeramtes ergibt sich diese Pflicht für den Pfarrer und zwar als Rechtspflicht, denn er ist ja doch auf Grund desselben jure divino⁶⁾ et naturali⁷⁾ verbunden, für daß Heil aller ihm anvertrauten Seelen, also auch für die Heilsicherheit der von Hebammen zu nothtaufenden Kinder, alle mögliche Sorge anzuwenden. Hinsichtlich der Schwere der Verpflichtung drückt sich der hl. Alphons also aus⁸⁾: „Hinc rationabiliter censem Sporer cum Gobato, quod parochi tenentur sub gravi obstetrices diligenter examinare, utrum noverint necessaria ad baptizandum, cum ipsae sub mortali teneantur addiscere modum baptizandi.“

Das schreiende Bedürfniß des Hebammenunterrichtes in der Gegenwart stellt sich, abgesehen von den nur aus Gründen der Nothwendigkeit so oft urgirten kirchlichen Vorschriften, ganz besonders heraus aus der im Vorgehenden constatirten totalen Verweltlichung des früher vielorts prämoniert kirchlichen und sonst wenigstens vorwiegend kirchlichen Hebammeninstituts, hinsichtlich dessen dem Seelsorger nach dem Stande der neuesten Civilgesetzgebung jeder gesetzliche Einfluß auf die Auswahl der Personen und jedes amtliche Recht auf Unterricht, Prüfung und Beaufsichtigung entzogen ist, während dem etwa da und dort in Hebammencursen von ärztlicher Seite ertheilten Unterrichte alle Garantien bezüglich des strengen Anschlusses an die Kirchenlehre und der für alle Fälle der Praxis ausreichenden Gründlichkeit abgehen. Würde der einschließlich der Prüfung kirchlich vorgeschriebene Hebammenunterricht mit Ernst und Eifer überall ertheilt und periodisch wiederholt werden, dann

¹⁾ Nach Ordinar. Verordnung v. J. 1868. S. Münster'sches Pastoralbl. 6. Jahrg. Nr. 1. Jan. 1868. S. 12. — ²⁾ Nach Verordn. v. 21. April 1777 S. Amberger 3. Aufl. 3. Bd. S. 456. — ³⁾ Instruct. past. Ejst. Tit. II. cap. II. § I. pag. 62. — ⁴⁾ In der Diözese Münster soll der Unterricht und die Prüfung im Januar oder Februar stattfinden und der Bericht im März erstattet werden. — ⁵⁾ Linzer Quartalschrift. Jahrg. 1875. Art. „Hebammenunterricht w.“ S. 261. — ⁶⁾ Matth. 28, 18—20; Trid. sess. XXIII. cap. I de reform. — ⁷⁾ Kraft des in der Uebernahme des Amtes eingeschlossenen Vertrages. — ⁸⁾ Mor. L. VI. n. 117.

würde auch das mit Rücksicht auf die gegenwärtigen traurigen Verhältnisse allerdings gerechtfertigte Misstrauen hinsichtlich der von Hebammen gespendeten Notthäufen allmälig schwinden und die nach und nach sich Geltung verschaffende Präsumption für die Gültigkeit solcher Taufen würde die vorschriftsgemäße inquisitio diligens sehr vereinfachen und erleichtern.

Die Ertheilung des Hebammenunterrichtes ist aber auch, wenigstens meistens, durchführbar. Obwohl allerdings nicht wenige glaubenslose und frivole Hebammen, namentlich in größeren Städten, Industrie- und Fabrikorten der Zumuthung eines Unterrichtes und gar einer Prüfung gegenüber sich entweder geradezu brüsk ablehnend oder aber wenigstens ausweichend verhalten werden, wird es doch wiederum nicht an einer großen Anzahl gewissenhafter und religiöser gesinnter Personen, besonders auf dem Lande fehlen, die eine eingehende Belehrung über alles Wissenswerthe ihres Amtes, vorzüglich über die Tauffpendung, um so weniger zurückweisen und eine Prüfung darüber um so weniger scheuen werden, als sie die gute Meinung des Seelsorgers betreffs ihrer Berufskenntnisse und Berufstreue im Interesse ihres Geschäftes sehr zu schätzen wissen. Da auch manche irregeleitete, leichtfertige und eigenhinnige Personen werden vielleicht sich fügsamer zeigen, wenn sie erfahren, daß auch das Gesetz sie zur Vornahme der Notthäufe verpflichtet und sonach die richtige Tauffkenntniß ihrerseits voraussetze und daß sie gesetzlich immer noch in manchen Puncten den Seelsorgern untergeordnet seien und Rede stehen müssen. Mittelst der durch R.-G.-Bl. Nr. 54, 1881 publicirten Minist.-Verordn. vom 4. Juni 1881, wodurch die frühere vom 25. März 1874 außer Kraft gesetzt wurde, werden über die Obliegenheiten der Hebammie folgende Weisungen gegeben:

§ 10. Die Hebammie hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§ 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes ist die Hebammie verpflichtet, auf die Notwendigkeit der Notthäufe aufmerksam zu machen und kann die Notthäufe von der christlichen Hebammie über Anforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebammie hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Notthäufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§ 12. Die Hebammie ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die

Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§ 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenschau unterzogen werde.

Aus Bequemlichkeit der Pflicht des Unterrichtes auch solcher Hebammen, deren Bereitwilligkeit sicher vorauszusezen oder doch leicht herbeizuführen ist, sich zu entschlagen und über etwaige von Hebammen begangene Fehler mit der bei der Praxis der grundsätzlichen unterschiedslosen Taufwiederholung stattfindenden Verbesserung derselben sich zu trösten: eine auf derartige Selbstströfung beruhende Handlungsweise trägt den Stempel schwindsüchtiger Berufstreue und mangelhaften Verständnisses heiliger Hirtenpflicht allzu offen auf der Stirn. Einerseits muß ja schon die dem heiligen Sacramente gebührende Ehrfurcht und die Sorge für das Heil unsterblicher Seelen den Hirten auffordern, auch die bloße Möglichkeit, und desto mehr die präsumptive Wahrscheinlichkeit ungültiger Nothtauften seitens der Hebammen nach Kräften zu verhindern, und das um so eher, als er ja bei weitem nicht alle von Hebammen begangenen Fehler zu corrigen in der Lage ist. Oder sterben nicht viele von Hebammen nothgetaufte Kinder, bevor eine bedingungsweise Wiederholung der Taufe durch den Seelsorger auch nur möglich ist? Einen wesentlichen Defect hinsichtlich der zur Giltigkeit der Taufe nothwendigen Erfordernisse kann weder die Kirche, noch um so weniger der gute Wille oder die gute Meinung der nothtaufenden Hebamme suppliren, wohl aber wird ihn ein sorgloser, in Selbsttäuschung befangener Seelenhirt einstens vor Gottes Richterstuhle mitverantworten müssen. Andererseits gebraucht er in der grundsätzlichen unterschiedslosen Wiedertaufe ein Verbesserungsmittel, das vom Catechismus Romanus¹⁾ als scelus und sacrilegium gebrandmarkt und mit der macula irregularitatis behaftet erklärt wird. Bezüglich der Momente, über welche sich der Hebammenunterricht verbreiten soll, sei verwiesen auf Gassner, 2. Bd., S. 55 ff. und Suppl. Bd. S. 155 ff.; Amberger, 3. Bd., 3. Aufl., S. 453 ff.; Schüch, 3. Aufl., S. 593 ff.; und auf die vorausgegangenen Erörterungen.

Da jedoch das Wissen und Können allein noch nicht genügt, sondern auch guter Wille, Gewissenhaftigkeit, religiöse Überzeugung und kirchliche Gesinnung sich hinzugesellen muß, um für die richtige und gütige Vornahme einer religiös-kirchlichen Handlung, wie es auch die Nothtaufe ist, volle Bürgschaft zu haben, muß zur Prüfung der Hebamme auf ihre Taufkennniß auch die aufmerksame Beob-

¹⁾ L. c.

achtung ihrer Rede-, Handlungs- und Lebensweise, ihrer Verbstrenue und ihres Pflichteifers, ihrer religiösen und sittlichen Haltung und individuellen Temperamentsbeschaffenheit hinzukommen, um sich auch nach dieser Richtung ein Urtheil bilden zu können.

Nach dem Resultate dieser Prüfung der Hebamme auf ihre Taufkenntniß sowohl als auch auf ihren religiösen, sittlichen und individuellen Charakter, sei es, daß erstere Prüfung mit dem pflichtmäßigen Hebammenunterricht verbunden oder vor der Taufhandlung eigens vorgenommen wurde, wird auch die Prüfung des zweiten Gegenstandes der kirchlich geforderten inquisitio diligens, nämlich des nach allen Erfordernissen der Giltigkeit zu beurtheilenden Vollzuges der Nothtaufe sich zu richten haben. Je nach dem Zutreffen von beiden, von nur einer oder der andern, oder von gar keiner der beiden Voraussetzungen wird das Urtheil sich verschiedentlich gestalten müssen.

1. Handelt es sich zuerst um eine gottesfürchtige, gewissenhafte Hebamme, von der man überdies weiß, daß sie in aller Ruhe und Besonnenheit, selbst in den schwierigsten Nothfällen zu taufen gewohnt sei, so ist zu unterscheiden, ob sie bereits einen ausführlichen und gründlichen Unterricht vom Pfarrer erhalten und die Prüfung darüber bestanden hat oder nicht.

a) Hat sie den Unterricht erhalten und die Prüfung bestanden, dann wäre es ganz ungerechtfertigt und überflüssig, wenn man sich mit der ernsten Versicherung, sie habe die Nothtaufe im vorliegenden Falle richtig und mit besonnener Ruhe gespendet, nicht begnügen, sondern dieselbe Jahr aus Jahr ein bei jeder von ihr gespendeten Nothtaufe, über Intention, Materie und Form der Taufe und Application derselben im gegenwärtigen Falle fragen wollte, um stets dieselbe Antwort zu hören. Bei einer solchen Hebamme, die als testis omni exceptione major bekannt ist, wird der Seelsorger selbst dann, wenn kein anderer Zeuge vorhanden und er ausschließlich nur auf ihr Zeugniß allein angewiesen ist, die Giltigkeit der von ihr vollzogenen Nothtaufe vernünftiger Weise nicht anzweifeln können. Nur dessen wird der Priester sich allerdings auch bei einer ganz zuverlässigen Hebamme zu vergewissern haben, daß es sich um keinen außerordentlichen Fall gehandelt habe, daß die besonderen Umstände, die bei großer Gefahr leicht eintretende Bestürzung der Hebamme nicht die gewohnte Ruhe und Besonnenheit raubten und ihre Aussagen nicht weniger zuverlässig als sonst lauten.

b) Hat sie noch keinen gründlichen Taufunterricht vom Pfarrer erhalten, dann kann ihre Gottesfurcht, Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit, so schätzenswerth auch diese Eigenschaften sind, für sich allein den Beweis der Taufkenntniß nicht herstellen. Und da diese eben weder einfach vorausgesetzt, noch auch aus dem zuverlässigen

Character der Hebamme allein gefolgert werden darf, sondern constatirt sein muß: wird der taufende Priester wenigstens an heiliger Stätte noch durch ein möglichst ins Detail gehendes Befragen der Hebamme über Intention, Materie und Form und deren Anwendung je nach verschiedenen Geburtsumständen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen suchen, zugleich aber auch prüfen müssen, ob die etwa vorhandene richtige Taufkenntniß nach den Umständen des vorliegenden Falles auch richtig angewendet worden ist. Und nur dann, wenn diese Prüfung gut ausgefallen ist, also nebst der Taufkenntniß auch der richtige Vollzug der Nothtaufe außer allem Zweifel stünde, müßte die bedingte Wiederholung der Nothtaufe unterbleiben. Freilich wird sich wohl in der Praxis nur selten eine solche Zweifellosigkeit und Sicherheit herausstellen. Denn da zu einer eingehenden Prüfung an heiliger Stätte häufig die Zeit fehlt, bei Gegenwart junger Pathen Schicklichkeit und Discretion die Einschränkung der Fragen aufs Allernothwendigste, und kaum darauf, gebieten, das Examiren vor Zeugen das Schamgefühl der Hebamme erregt, sie verwirrt und in der Beantwortung der Fragen unsicher macht: darf wohl unbeschadet des entschiedenen Eintretens für die von der Kirche geforderte investigatio diligens, die Praxis jener Seelsorger gebilligt werden, die bei den allerersten Malen sich zur bedingungsweisen Wiederholung der Taufe berechtigt halten, weil sie sich in diesem Falle außer Stand sehen, volle Sicherheit zu gewinnen. Vgl. Amberger, 3. Bd., S. 418, Anm. 2. Nur wird es aber dann ihre Pflicht sein, zur Gewinnung der nöthigen Sicherheit für künftige Fälle solchen Hebammen den gründlichen Unterricht möglichst bald zu ertheilen.

2. Handelt es sich hingegen um eine Hebamme, die der Priester nach bereits gemachten Erfahrungen als irreligiös, gewissenlos, leichtsinnig oder unbekommen kennen gelernt hat, dann kann

a) der Umstand, daß letztere zwar bereits einen gründlichen Unterricht über die Taufe vom Pfarrer erhalten und die Prüfung darüber gut bestanden hat, für sich allein nur die Taufkenntniß der Hebamme feststellen, nicht aber auch schon den richtigen Vollzug der Nothtaufe im gegenwärtigen Falle verbürgen. Da die Hebamme nach der Voraussetzung wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht als testis omni exceptione major in ihrer eigenen Angelegenheit gelten kann, so kommt es wieder darauf an, ob der genaue und richtige Vollzug der Nothtaufe durch Augen- und Ohrenzeugen bestätigt werden kann oder nicht. Daraus geht, nebenbei gesagt, hervor, wie wichtig die Mahnung beim Hebammenunterrichte sei, daß die Nothtaufe von der Hebamme möglichst coram testibus vollzogen werde. Darum schreibt der hl. Carolus Borromäus in seiner instructio de baptismo vor: „Obstetrix cum baptizabit, curet, quoad fieri potest, ut

duae saltem mulieres, ac mater praesertim, si potest, testes praesentes adsint, quae in baptizando verba ab ea prolata audiant.“

Sind *keine* Zeugen, auch nicht ein einziger kundiger und glaubwürdiger Zeuge, vorhanden (nach dem canonischen Rechte¹⁾ und der Lehre der Moralisten²⁾ genügt *Ein* Zeuge): dann kann die bloße Versicherung einer solchen Hebammie, von der man mit Grund befürchten muß, sie werde zur Vermeidung einer Einbuße in ihrem Geschäft auch im Falle einiger Ungewißheit die richtige Spendung des heil. Sacramentes dreist behaupten, nicht hinreichen, um die Giltigkeit der Nothtaufe außer Zweifel zu stellen, und es würde in diesem Falle die Vornahme einer noch so genauen und langen Prüfung, wie sie in diesem speciellen Falle die Taufe vorgenommen habe, ganz und gar zwecklos sein. Wo man, wie das wohl in der Praxis meistens vorkommt, nur ausschließlich auf das Zeugniß einer solchen Hebammie beschränkt ist, wird die Wiederholung der Taufe sub conditione immer stattfinden müssen, weil die präsumptive Zweifelhaftigkeit des gütigen Vollzuges der Taufe durch einen Zeugenbeweis nicht behoben werden kann.

Sind Zeugen vorhanden und bereits gegenwärtig oder doch ohne längeren, das Heil des Kindes gefährdenden Aufschub der Taufe gestellt — und sei es auch nur *Einer* —, so wird der Priester sich mit der Aussage der Hebammie, daß sie richtig getauft, und mit dem Zeugniß der Augen- und Ohrenzeugen, daß sie für den genauen Vollzug der Taufe ablegen, nur dann begnügen können, wenn beides, Aussage und Zeugniß, nach näherer Prüfung als glaubwürdig befunden worden ist. Die Aussage der Hebammie wird auf die Art und Weise der Taufspendung, die Beschaffenheit der Umstände, unter denen sie vorgenommen wurde u. s. w. zu prüfen sein. Ein bloßes Feststellen der erforderlichen Kenntniß reicht nach dem Grundsätze: „*A posse ad esse non valet illatio*“ zur Bildung der moralischen Gewißheit über den gütigen Vollzug nicht hin. Die durch die Aufregung des Augenblicks hervorgerufene Verwirrung, die Rathlosigkeit in besonders kritischen Situationen, Leichtsinn des Charaters, religiöse Gleichgültigkeit oder gar Irreligiosität seitens der Hebammie können die genaue, gütige Vornahme der Taufhandlung sehr in Frage stellen.

Das Zeugniß der Augen- und Ohrenzeugen wird nicht nur nach Maßgabe ihrer Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe und nach dem Befunde der Kenntniß der richtigen Taufspendung zu beurtheilen, sondern auch auf den richtigen Vollzug der Nothtaufe durch die Hebammie zu prüfen sein. Und wenn dann zum Wenigsten *Ein* kundiger und glaubenswürdiger Augen- und Ohrenzeuge die Aussage

¹⁾ Can. 110—112. Dist. IV. de consecr; cap. 51 X „de testibus“ etc. (II. 20). — ²⁾ Liguori Mor. VI. 137, Hom. apost. I. c. n. 27.

der Hebamme hinsichtlich des genauen und richtigen Vollzuges der Nothtaufe bestätigt, wären die nöthigen Garantien für die Giltigkeit der Nothtaufe vorhanden. Sonach kann auch in dieser Sachlage noch der taufende Priester es zu einer vollkommenen Ueberzeugung von der Giltigkeit einer Hebammennothtaufe bringen, absolut ist das immerhin möglich; aber wir gestehen es auch hier gern zu, es werden selten, ja äußerst selten, alle angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und deshalb wird ein Priester, der in einem solchen Falle den sichersten Weg der bedingungsweisen Taufwiederholung einschlägt, nicht beunruhigt werden dürfen.

b) Tritt aber bei einer derart religiös, sittlich oder persönlich unzuverlässigen Person auch nicht einmal der vorgenannte Umstand eines gründlichen Unterrichtes hinzu, dann fehlt auch noch die Gewähr der Taufkenntniß und ist demnach die Praesumptio contra valorem baptismi aus einem doppelten Grunde gerechtfertigt.

Eine an heiliger Stätte mit derselben vorgenommene Prüfung und etwaige Zeugenaussagen werden noch weniger als im vorbesprochenen Falle alle Zweifel bannen und die moralische Sicherheit des gütigen Taufvollzuges herstellen können, und darum wird die bedingungsweise Wiederholung der Taufe wohl immer gerechtfertigt sein, wie auch in dem Falle, wo man eine gänzlich unbekannte Hebamme vor sich hat.

Ist die Hebamme nicht zugegen und die Einholung ihrer Aussage nicht möglich oder wegen der mit einem Aufschub der Taufe verbundenen Gefahr nicht räthlich, so kommt es zuerst darauf an, ob die abwesende Hebamme als eine testis omni exceptione major bekannt ist oder nicht. Ist sie als solche dem Priester bekannt, dann frägt es sich wieder, ob die Hebamme diese Nothtaufe unter Umständen, welche keinen neuen Zweifel hervorrufen, gespendet hat. Erhält man sichere Kunde im bejahenden Sinne, so wird die bedingungsweise Wiederholung der Taufe unterbleiben, erhält man solche im verneinenden Sinne, so wird die bedingte Wiedertaufe stattfinden müssen, wie auch in dem Falle, wo überhaupt gar keine Nachricht erlangt werden könnte. Bietet dagegen die abwesende Hebamme, sei es wegen ihres Leichtsinnes, ihres religiösen Indifferentismus, sei es aus einem andern Grunde nicht die volle Bürgschaft der Zuverlässigkeit, so daß ihr Zeugniß, wenn sie gegenwärtig wäre, keine moralische Gewißheit verschaffen würde, und sind auch keine anderen Zeugenaussagen als Beweise zur Herstellung dieser Gewißheit zur Hand, dann wird die Taufe sub conditione zu wiederholen sein. Was bezüglich der von Hebammen gespendeten Nothtaufen gesagt wurde, ist auch maßgebend für die von anderen Laien, namentlich von Aerzten vorgenommenen Nothtaufen, und fällt der Mißstand, daß Aerzte nie bei der Taufhandlung erscheinen und darum auch

nicht befragt werden können, immer in die Wagschale der Zweifelhaftigkeit.

Uebereinstimmend sind die rücksichtlich der von Laien gespendeten Nothaußen bisher erörterten Grundsätze mit den Normen, welche in den verschiedensten Theilen der katholischen Welt hierüber von der kirchlichen Autorität aufgestellt worden sind.

So lautet z. B. die diesbezügliche Verordnung des Provincialconcils von Quebec v. J. 1854:¹⁾ „Illi vero omnes, de quibus prudens et probabilis subest dubitatio, an fuerint baptizati, sub conditione baptizentur. Hinc baptizandi sunt sub conditione infantes expositi et inventi atque etiam ii, qui domi a laicis abluti sunt, nisi testimonio omni fide digno constet, baptismum fuisse rite collatum.“ Ähnlich die des Plenarconcils der Bischöfe Irlands v. J. 1850:²⁾ „Baptizari etiam sub conditione volumus infantes expositos a parentibus atque etiam eos, qui a nutricibus aut obstetricibus in domibus privatis abluti sunt nisi similiter fide dignis testimoniis constet, baptismum fuisse rite collatum.“

Fast ad verbum gleichlautend mit diesen beiden Verordnungen ist die Vorschrift des Provincialconcils von Aix v. J. 1850³⁾ und des Provincialconcils von Rheims v. J. 1849.⁴⁾ Noch bestimmter drückt sich aus die vom Cardinal Gouffet 1851 abgehaltene Diözesanynode, was bei dem großen Ansehen dieses Kirchenfürsten um so bedeutungsvoller ist. Es heißt daselbst:⁵⁾ „Quod si aliquis recens natus, ab obstetricie aut chirurgo aut ab alio sacris non initiato, urgente necessitate, ablutus fuerit, statuimus eum baptizandum esse sub conditione, nisi constiterit, Baptismum fuisse rite confectum; quod vix in praxi constare potest in hisce luctuosis temporibus.“

Die vorzügliche Theologia Mechlinensis gibt⁶⁾ auf die Frage: „An pueri ab obstetricie in necessitate baptizati sub conditione sunt rebaptizandi?“ folgende, dem erzbischöflichen Decrete v. J. 1847⁷⁾ conforme, Antwort: „Pueri ab obstetricibus in necessitate baptizati dum ad ecclesiam deferuntur, ordinarie sub conditione rebaptizandi sunt. Ratio est, quod, ut dicit Pastorale nostrum, ordinarie subsit probabilis dubitatio, Baptismum non fuisse rite collatum;“ nach Angabe ähnlicher Gründe, wie der im citirten erzbischöflichen Decrete angegebenen, lautet der Schlussatz: „Dictum est ordinarie, quia si in particulari casu constaret, omnia rite peracta fuisse ab obstetricie, non posset Baptismus denuo conferri, nequidem sub conditione.“

Das Provincialconcil von Kalocsa v. J. 1863 schreibt vor:⁸⁾

¹⁾ L. c. n. 3. — ²⁾ l. c. n. 11. — ³⁾ Tit. IV. cap. II. p. 2. Collect. cit. tom. IV. — ⁴⁾ Tit. V. cap. 2. Collect. tom. IV. — ⁵⁾ Cap. XIII. ed. Rom. 1851 p. 17, bei Gassner B. II. S. 101. — ⁶⁾ Bei Gassner B. II. S. 102. — ⁷⁾ l. c. — ⁸⁾ Tit. III. cap. II. Collect. Tom. V. col. 643.

„Instante mortis periculo a laico baptizati, si in vivis permanserint, in ecclesia per parochum sub conditione iterum baptizandi sunt, nisi testimonio fide digno constet, batismum rite fuisse collatum.“
Räher noch bestimmt die 1863 abgehaltene Diözesansynode von Fünffirchen:¹⁾ „Quia justa praeemetendum est, ne obstetrices in perplexitate et animi perturbatione, quae in similibus adjunctis ob periculum infantis aut etiam matris enascitur, aliquid essentiale omiserint, aut, ne pro imperitis habeantur et ab officio deinceps excludantur, errores commissos tegant: idcirco si fundata adest ratio de valore sacramenti dubitandi, baptizati ab illis sub conditione sunt baptizandi.“

Die Provincialconcile von Gran²⁾ und Wien³⁾, beide v. J. 1858, drücken sich wohl nur allgemein, aber doch übereinstimmend mit den entwickelten Grundsätzen aus; ebenso auch das Prager Provincialconcil v. J. 1860, welches über den Gegenstand sich also äußert:⁴⁾
„Cum parochus cognoverit, infantem jubente necessitate jam ab obstetricie aut alio laico esse baptizatum et re explorata de valore hujus baptismi dubium moveri non possit: quia hoc Sacramentum iterari non debet, caveat, ne illum, neque sub conditione, baptizet; . . . quodsi vero rationabile dubium remaneat, utrum in collatione baptismi essentialia servata fuerint, baptismum sub conditione conferat, consulto prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat.“

Da hier gefragt wird, daß nur dann nicht, auch nicht bedingungsweise, die von Hebammen oder anderen Laien gespendeten Nothtaufen wiederholt werden dürfen, wenn die Giltigkeit derselben nach angestellter Untersuchung außer allem Zweifel steht; so ist wohl damit ebenfalls die präsumtive Zweifelhaftigkeit solcher Nothtaufen im Allgemeinen angedeutet, was noch durchsichtiger in den folgenden Worten erscheint: quodsi vero rationabile dubium remaneat etc. Da es nämlich vom Zweifel heißt: quodsi remaneat, muß ein solcher von vornherein schon dagewesen sein, da er ja sonst nicht zurückbleiben könnte.

Für die Leitmeritzer Diözese wurde vom hochseligen Bischof Augustinus Bartholomäus Hille 1846 eine Pastoralinstruction herausgegeben,⁵⁾ welche sub num. II. circa administrationem Sacramenti Baptismi, nach Erwähnung des schon vom Catechismus Rom. mit Hinweis auf die schlimme Folge der Irregularität gerügten Missbrauches der unterschiedslosen Wiedertaufe, folgendes verordnet: „Mandamus, ut pastores animarum eorumque cooperatores quando infans in

¹⁾ Tit. II. SS. 2. ed. Quinqu. Eccl. 1863 pag. 11, bei Gaffner. B. II. S. 101. — ²⁾ L. c. n. 2. — ³⁾ Tit. III. cap. II. Collect. cit. tom. V. col. 161. — ⁴⁾ L. c. — ⁵⁾ Instructio pastoralis et monita quaedam etc. Litomericii, typ. Car. Guil. Medau.

casu necessitatis ab obstetricie sive alio quodam laico privatim jam baptizatus affertur, . . . priusquam ad baptismum solemnum administrandum accedant, . . . omni diligentia exquirant, num obstetrix vel laicus . . . rite omnia observaverit, quae ad validum baptismum requiruntur et nequaquam leviter ac sine ullo discrimine baptismum sub conditione administrent ejusmodi infantibus. Quando enim, se diligenter pervestigata, certitudo moralis habetur de valore baptismi privatim ex necessitate collati, sacerdos non praesumat, ejusmodi infantem sub conditione iterum baptizare. Quodsi tamen praemissa diligenti inquisitione prudens remaneat dubium de valore baptismi privatim ex necessitate collati, non solum caeremonias et ritus suppleri debent, sed etiam ablutione sacramentalis sub conditione fiat necesse est.“

Diese Pastoralinstruction spricht ihrem Wortlaute gemäß noch entschiedener für die bisher entwickelten Grundsätze, und es wird das um so ersichtlicher aus der zur selben Instruction nacherfolgten Belehrung, da nämlich die genannte Instruction Veranlassung gab zu einer allzu rigorosen einseitigen Auffassung des Verbotes der Wieder-Taufe als eines absoluten, durch welches die bedingte Taufe in allen Fällen, wo von Seite einer Hebammie oder eines andern Laien in periculo mortis die Nothtaufe stattgefunden, als untersagt betrachtet würde und hieraus sowohl für die Seelsorger als für die Gläubigen sich Gewissensbeängstigungen und Zweifel ergaben: wurde zu jener Instruction folgende Erklärung und Belehrung über die Ertheilung der Bedingtaufe im J. 1848 dem Clerus bekannt gegeben:¹⁾ „Da diese (nämlich die vorerwähnte) Ansicht offenbar eine irrite ist und nur auf einem Missverständnisse d. i. auf einer unrichtigen Auslegung der obgenannten Pastoralinstruction beruht, so findet sich das bischöfliche Consistorium im Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates zur Erklärung veranlaßt: daß, wenn in einem derartigen Falle sich ein Zweifel über die gilztig vollzogene Nothtaufe erhebt, die Taufe sub conditione: „si nondum baptizatus es“ etc. nicht nur jederzeit stattfinden könne, sondern auch stattfinden müsse; weil es sich hier um das ewige Heil einer unsterblichen Seele handelt und der Grundsatz: in moralibus tutius, ubi de salute agitur, tutissimum est tenendum“ seine Anwendung findet. Nur wenn über die gilztig vollzogene Nothtaufe durchaus kein Zweifel erhoben werden kann (quando certitudo moralis habetur de valore baptismi privatim ex necessitate collati), z. B. wenn nach der besagten Pastoralinstruction die Nothtaufe von Seite eines Priesters ertheilt worden wäre, hat die eigentliche Taufe cum conditione et ablutione zu unterbleiben und es sind bloß die kirchlichen

¹⁾ Consist. Curr. 31/V B 1848.

Ceremonien nachzuholen, weil sonst eine offbare Entheiligung des hl. Sacramentes eintreten würde."

4. Bei von nichtchristlichen oder akatholischen Laien gespendeten Taufen. Daß bei solchen Nottaufen a fortiori die Präsumption für die Zweifelhaftigkeit ihrer Giltigkeit steht und deshalb in jedem Falle sub conditione wiedergetauft werden muß, bedarf nach der genaueren Erörterung der vorhergehenden Fälle wohl keiner weiteren Begründung.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

a) Weitere Folgen der Aufhebung der Klöster.

Eine weitere Folge der Aufhebung der Klöster in England war die noch unter Heinrich VIII. beginnende Verödung des Landes, sowie die Herabwürdigung und Verarmung der niederen Classen des Volkes. Der Boden Englands war mit den Ruinen der Klöster bedeckt, und um sie her lagerte sich der Fluch, der jedes Unrecht, ganz besonders den Gottesraub, begleitet. Die Besitzungen der Klöster waren zum größten Theil in die Hände der Günstlinge des Königs oder von Leuten ähnlichen Gelichters übergegangen, und bald zeigte sich der gewaltige Unterschied zwischen dem ehemaligen und nunmehrigen Eigentümer derselben. „Das Kloster, sagt Cobbet ganz richtig, war ein Eigentümer, der niemals starb; seine Unterthanen hatten es mit einem unsterblichen Gebieter zu thun; seine Ländereien und Gebäude wechselten niemals den Besitzer; seine Pächter waren keiner von den mannigfachen Ungewissheiten unterworfen, denen andere Pächter ausgesetzt sind; seine Eichen durften immer vor dem Beil des verschwenderischen Erben zittern; seine Meiereien hatten nicht den Wechsel des Herrn zu befürchten; seine Bauern waren alle unter seinen Augen und seiner Vorfrage geboren und erzogen worden; ihr bürgerliches Ansehen war nothwendig ein Gegenstand von großer Wichtigkeit und daher auch von großer Beachtung. Ein Kloster war für seine Umgegend ein Mittelpunkt, der seiner Natur nach Alle an sich zog, die Unterstützung, Hilfe und Rath bedurften; ein Mittelpunkt, der eine Corporation von Männern oder Frauen enthielt, welche nicht für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen hatten, und Klugheit genug besaßen, um den Unerfahrenen leiten, und Reichthum

¹⁾ Vgl. 3. Heft 1885 S. 559; 2. Heft S. 322; 1. Heft S. 68. — Jahrg. 1884 S. 52, 319, 567, 799. — Jahrg. 1883 S. 264, 547, 806.